

AG_STRAFGERICHT SST.2023.160 vom 22. April 2025

Ag Strafgericht, 2025-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2023.160

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2023.160 du 22 avril 2025

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2023.160 del 22 aprile 2025

Erwägungen

E. 18

Januar 2018 E. 1.2). Dass die Polizei bei der durchgeführten Hausdurchsuchung nicht schonend vorgegangen wäre, wird weder von der Beschuldigten behauptet noch wäre dies ersichtlich. Die Hausdurchsuchung erfolgte früh am Morgen um 06:10 Uhr (UA act. 348) und dauerte bis 08:15 Uhr bzw. rund 2 Stunden (UA act. 378). Allein der Umstand, dass die Nachbarschaft auf die Hausdurchsuchung aufmerksam geworden sei, lässt jedenfalls nicht auf ein unverhältnismässiges Vorgehen der Polizei bzw. eine öffentlich durchgeführte Hausdurchsuchung schliessen. Dass bei einem angeblichen Nichtabschluss einer Zusatzversicherung eine besonders schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse vorliegen könnte, ist nicht ersichtlich. Vielmehr könnte bei angeblich nicht mehr versicherbaren Leistungen möglicherweise ein Anspruch auf Schadenersatz bestehen. Nachdem die Beschuldigte mit Ausnahme der Bezifferung keine Ausführungen zur Berechnung dieses angeblich erlittenen Schadens, zu tatsächlich erfolgten Ablehnungen durch Zusatzversicherer, zu den von ihr benötigten Behandlungen, die überhaupt einer Zusatzversicherung zumindest im Grundsatz zugänglich sind, und zum Kausalzusammenhang – so wären gerade bei Personen, die an verschiedenen Krankheiten leiden, auch weitere Gründe für Nichtabschlüsse denkbar – macht, kommt sie ihrer Substanziierungsobliegenheit offensichtlich nicht nach (vgl. BGE 142 IV 237; Urteil des Bundesgerichts 7B_81/2023 vom 28. August 2024 E. 2.3).

- 7 - Nach dem Gesagten ist ihr weder eine Genugtuung noch eine Entschädigung zuzusprechen. 3. Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht oder wenn es die beschuldigte Person freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Nachdem sich eine mittäterschaftliche Beteiligung der Beschuldigten nicht nachweisen lässt, besteht auch keine Grundlage für die Zusprechung von Schadenersatz an die Privatklägerin F._____ AG. Die Zivilklage ist somit abzuweisen. 4. 4.1. Ausgangsgemäss sind die erst- und zweitinstanzlichen Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 und Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO e contrario). 4.2. Die amtliche Verteidigerin ist für das Berufungsverfahren gestützt auf die Honorarnote – ergänzt um die effektive Dauer der Berufungsverhandlung sowie angepasst an einen Stundenansatz von Fr. 220.00 – aus der Staatskasse mit gerundet Fr. 7'550.00 zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 3bis AnwT). Die der amtlichen Verteidigerin für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochene Entschädigung von Fr. 13'573.90 ist mit Berufung nicht angefochten worden, weshalb darauf im Berufungsverfahren nicht zurückzukommen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1231/2022 vom 10. März 2023 E. 2.1). Ausgangsgemäss ist die Beschuldigte nicht verpflichtet, die Entschädigungen der amtlichen Verteidigerin zurückzuzahlen (Art. 135 Abs. 4 StPO e contrario). 5. Tritt das Berufungsgericht, wie

vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO; Art. 81 StPO).

- 8 - Das Obergericht erkennt: 1. Die Beschuldigte wird von Schuld und Strafe freigesprochen. 2. Die Zivilklage der Privatklägerin F. _____ AG wird abgewiesen. 3. 3.1. Die erst- und zweitinstanzlichen Verfahrenskosten werden auf die Staats- kasse genommen. 3.2. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, der amtlichen Verteidigerin für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 7'550.00 auszu- richten. 3.3. Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, der amtlichen Verteidigerin für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 13'573.90 auszurichten. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

- 9 - Aarau, 22. April 2025 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 1. Kammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Six Fehlmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.